

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma DUOREIN GmbH

DUOREIN GmbH

Aubachberg 79
4941 Mehrnbach

Tel.: +43 7752 20830-100

Fax: +43 7752 20830-110

office@duorein.at

www.duorein.at

DUO. Wir leben Qualität.

Reinigungsservice. **rein**

Oberflächenschutz. **tec**

Personalmanagement. **job**

Objektschutz. **sec**

1. Geltungsbereich:

Wir arbeiten nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Laufzeit:

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (oder Leistungserbringung) durch uns als geschlossen. Der Vertrag wird unter jeweils gesonderter vereinbarter und ausgewiesener Laufzeit geschlossen und kann zu dem vereinbarten Kündigungsmodus gekündigt werden. Sollte kein vertraglicher Kündigungsmodus vereinbart sein, sind dies jeweils 3 Monate zum Quartalsende.

3. Leistungsverpflichtung:

Wir übernehmen die Verpflichtung, die zu erbringenden Leistungen sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft, mit erprobten Mitteln, Geräten, Maschinen und Methoden durchzuführen. Sämtliche erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen sind im Preis inbegriffen. Die vereinbarte Reinigungsleistung gilt grundsätzlich für einen die übliche Nutzung des Vertragsobjektes entsprechenden Verschmutzungsgrad. Darüber hinausgehende Verschmutzungen (z.B. durch Bauarbeiten, Veranstaltungen, usw.) sind Sonderleistungen und werden nach Aufwand nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stundensätzen bzw. Materialkosten gesondert verrechnet. Nicht wasserlösliche Flecken (Teer, Lacke, etc.), die nicht mit üblichen Allzweckreinigern entfernbar sind, müssen mit Spezialmitteln bearbeitet werden und werden auf Regiebasis verrechnet. Die Reinigung von ekelerregenden Verschmutzungen wird extra verrechnet. Die eingesetzten Reinigungskräfte empfangen für alle Arten von Reinigungsarbeiten Anweisungen von der Objektleitung. Der Reinigungszustand wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Sofern Beschwerden über die Reinigung bestehen, müssen diese unverzüglich der Objektleitung mitgeteilt werden. Dauert der Missstand weiter an, hat der Auftraggeber die Geschäftsleitung schriftlich darüber zu informieren. Wir verpflichten uns, kein Personal zum Einsatz zu bringen, von dem bekannt ist, dass dessen Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Unserem Personal ist es ausdrücklich untersagt, Einblicke in Schriftstücke zu nehmen sowie Schreibtische und andere Behältnisse zu öffnen, soweit dies nicht zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Alle Gegenstände, die als Kunstgegenstände eingestuft werden können, sind unverzüglich vom

Auftraggeber namhaft gemachten Person abzugeben. Das Personal ist angehalten, Anweisungen zur Durchführung der Reinigungsarbeiten nur von durch uns dazu bevollmächtigten Personen entgegen zu nehmen. Der Auftraggeber bestätigt, dass bei der Auftrags Erfüllung keine Risiken (Nichtbetretbarkeit von Gebäuden, Gefahren von elektrischen Spannungen) vorliegen bzw. verpflichtet sich uns umgehend darauf hinzuweisen. Steht ein Unfall in kausalem Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch uns, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns längstens binnen 3 Tagen unter Bekanntgabe sämtlicher wesentlicher Umstände, darüber in Kenntnis zu setzen, ansonsten wir uns von jeglicher Haftung freizeichnen. Der Auftraggeber stellt einen geeigneten, geräumigen, verschließbaren Raum zum Umkleiden des Reinigungspersonals und zur Lagerung unserer Reinigungsmaterialien, -geräte und -maschinen sowie Strom und Wasseranschluss (kalt/warm) zur Verfügung.

4. Preise und Zahlung:

Die Preise gelten als veränderlich und richten sich nach dem jeweils verlautbarten Index der unabhängigen Schiedskommission beim BMWA für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger. Das Entgelt kann ohne Vertragskorrektur automatisch an diesen Index angepasst werden.

Die Rechnung ist, sofern nicht anders vereinbart, zahlbar sofort nach Erhalt, längstens jedoch binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Im Fall des Zahlungsverzugs gelten ab dem Tag der Rechnungslegung Zinsen iHv. 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle eines Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Übernahme sämtlicher Mahn- und Inkassospesen. Wir behalten uns im Falle nicht beglichener Rechnungen die Nichtdurchführung weiterer Tätigkeiten ohne Minderung des Entgeltanspruchs vor und sind während dieser Zeit von jeder Haftung befreit. Bei mehreren Hauseigentümern haften alle, für Verpflichtungen aus diesem Vertrag, zur ungeteilten Hand. Für den Fall, dass der Hausverwalter nicht Namen und Adresse der Hauseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt gibt, haftet er neben diesen als Bürge und Zahler. Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder bei Wechsel der Hausverwaltung ist der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Kündigung des Vertrages zuständig und verantwortlich. Für den Fall, dass der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in Verzug ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer 5-tägigen Nachfrist sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen einzustellen



und können nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten ohne unsere weitere Tätigkeit von der Begleichung des aushaftenden Entgelts und der prompten Vorauszahlung jenes Entgeltes, das für die nächste Periode fällig wäre, abhängig zu machen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels kostendeckendem Vermögen sind wir zur Vertragsauflösung ohne Einhaltung von Terminen und Fristen berechtigt.

Für Vertragspartner, die eine Monatspauschale für die Leistungserbringung mit uns vereinbart haben gilt, dass gesetzliche oder kirchliche Feiertage von dieser Pauschale umfasst sind und daher nicht an anderen Tagen eingearbeitet oder als Zeitguthaben gutgeschrieben werden müssen.

5. Gewährleistung und Haftung:

Sind wir in Fällen höherer Gewalt (wie z.B. Elementarereignisse, Streik, Terror, usw.) nicht in der Lage, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise zu erbringen, berechtigt dies den Auftraggeber weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, unseren Leistungsumfang zu unterbrechen bzw. einzuschränken. Im Falle einer gänzlichen Einstellung ist der Auftraggeber für diesen Zeitraum von der Entgeltleistung befreit bzw. bei Leistungseinschränkung gilt ein entsprechend vermindertes Entgelt als vereinbart. Können jedoch die vereinbarten Leistungen aufgrund von Umständen nicht erbracht werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner vertraglichen Zahlungspflicht. Wir haften für alle Schäden, die im Zuge unserer Leistungsausführung entstehen bzw. von unserem Personal vorsätzlich und/oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht wurden. Für Schäden, die uns nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich gemeldet werden, entfällt jede Haftung. Die Kehrung des Gehsteigs, Hofes oder sonstigen Weges erfolgt nur an niederschlagsfreien Tagen und wenn keine Frostgefahr besteht, sofern dies nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand ist. Eine Übernahme der gesetzlichen Pflichten des Wegehalters ist damit grundsätzlich nicht verbunden, außer dies wird gesondert vertraglich vereinbart. Unsere Haftung ist der Höhe nach mit jenen Beträgen begrenzt, mit welchen die Haftpflichtversicherung im Schadensfall Deckung leistet. Sachschäden werden zum Zeitwert des Schadeneignisses ersetzt. Eine Haftung für Folgeschäden, etwa für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen, soweit der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde.

6. Schlüssel

Hinsichtlich aller versperrten Räumlichkeiten, die zur Reinigung übergeben werden, sind zwei Schlüssel an uns auszuhändigen. Die Schlüssel sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Verlust eines Schlüssels wird nur der Ersatz des Einzelschlüssels geleistet.

7. Sonstiges

Das Abwerben unseres Reinigungspersonals im Zuge des Umstiegs auf eine etwaige Eigenreinigung oder der Wechsel zu einem Konkurrenzunternehmen mit unseren Mitarbeitern zieht eine Vertragsstrafe von 5 Monatspauschalen nach sich, sofern dies binnen einer Frist von 9 Monaten nach Vertragsbeendigung eintritt.

Ausschreibungen: Unsere Berechnungs- und Kalkulationsgrundlagen bei Ausschreibungen im öffentlichen und privaten Sektor sind unser geistiges Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung weiter verwendet werden. Bei einem mittelbaren oder unmittelbaren Zuwiderhandeln durch unseren Vertragspartner wird ein pauschaler Schadenersatz in Höhe des Umsatzes der letzten 6 Monate vereinbart, das nicht einem Mäßigungsrecht unterliegt.

8. Vertragsänderungen oder Ergänzungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Sollte ein Vertragspunkt ungültig sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Klausel gleichwertig gesetzte zulässige Bestimmung als vereinbart. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt.

Für Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht am Standort 4910 Ried/Innkreis als vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Ort, wo die Reinigungsleistung zu erbringen ist.

9. Belehrung gem. § 3 KSchG:

Ein Verbraucher kann dann vom Vertrag oder vom Vertragsantrag zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung weder in den von uns für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von uns dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat, zwecks Vertragsschließung bzw. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten bzw. deren Beauftragten vorangegangen sind. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder bis 14 Tage danach schriftlich erklärt werden.

10. Belehrung nach ECG:

Konsumenten können binnen einer Frist von 7 Werktagen vom Vertrag zurücktreten, den sie im Fernabsatz (d.h. ohne gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Parteien, wie z.B. E-Mail, Internet, Katalog, Telefon, Fax, u. dgl.) abgeschlossen haben. Der Samstag gilt dabei nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Der Rücktritt kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die fristgerechte Absendung der Rücktritts- oder Widerrufserklärung an uns per E-Mail, Fax oder Post reicht zur Fristwahrung aus.

Stand: 10/2014



